

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Reiffelbach

vom 15.02.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege in der Ortsgemeinde Reiffelbach vom 02. Mai 1975

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe 1.000,-- DM durch die Angabe 500,-- EURO ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Reiffelbach vom 19. Dezember 1986

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

175,-- DM 90,-- EURO

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

350,-- DM 180,-- EURO

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

175,-- DM 90,-- EURO

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

eine Doppelgrabstätte

700,-- DM 360,-- EURO

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für

eine Doppelgrabstätte

25,-- DM 13,-- EURO

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

III. Grabeinfassungen und Fundamente

1. Für die Verlegung der Waschbetonplatten zwischen den Wahlgrabstätten und die vorhandenen Fundamente und ausgebauten Seiten- und Hauptwege wird je Doppelgrab eine Gebühr von 700,-- DM 360,-- EURO erhoben.
2. Für die vorhandenen Fundamente und ausgebauten Seiten- und Hauptwege an den Reihengrabstätten (für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab) wird eine Gebühr von 450,-- DM 230,-- EURO je Grabstätte erhoben.

Artikel 3

Änderung

der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Reiffelbach vom 18. November 1993

In § 30 Abs. 2 wird die Angabe 2.000,-- DM durch die Angabe 1.000,-- EURO ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Siegel  Reiffelbach, den 15.02.2001
Ortsgemeinde Reiffelbach
M. Stilitz
Ortsbürgermeister